

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch

Ralph Kaiser
Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 11

10. Juli 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 9. Juli 2019 stellt die Einwohnergemeinde Bellach den Bau- und Justizdepartement einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2019 zu und ersucht um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich (siehe Verteiler). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 18. Juni 2019 beschlossen.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Der guten Ordnung halber und zu Vermeidung von Missverständnis an dieser Stelle folgender Hinweis: Die Abgabetatbestände richten sich ausschliesslich nach § 5 PAG (BGS 711.18).
4. Das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Bellach erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

v e r f ü g t :

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Bellach vom 18. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach, 4512 Bellach **(Einschreiben)**